

Objekttyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **111 (1993)**

Heft 5

PDF erstellt am: **27.06.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

Vortrag, gehalten anlässlich der ZBV-Veranstaltung «Wieviel Dichte braucht die Stadt?» am 26. November 1991 in Zürich.

hat, muss trotzdem auch im Freien für sich sein können. An «Treffe» für Spiel und Sport mangelt es dort im allgemeinen nicht, umso mehr an Abgeschlossenheit und Stille.

Die Belegungsdichte der Wohnungen, lange Zeit der eigentlich krankmachende Faktor, stellt demgegenüber in Ländern, in denen die durchschnittliche Wohnfläche pro Person bei 35 qm liegt, zumindest für die Mehrheit der Bevölkerung kein Problem mehr dar. Für die Mehrheit. Es gibt allerdings, neben ethnischen und sozialen Minderheiten, die nicht am allgemeinen Wohlstand teilhaben, auch eine weitere Minderheit, die jedoch kaum als solche erkannt wird: Kinder und Jugendliche. Auch wo diese nicht durch vielfältige Regeln und Normen beschränkt werden, stehen ihnen innerhalb der Wohnungen selten genügend Verhaltensspielräume, geschweige denn Bewegungsmöglichkeiten zur Verfügung. Für sie ist Enge kein theoretischer Begriff. Umso wichtiger sind «Freiräume» ausserhalb der Wohnung. Für den Städtebau bedeutet diese Ambivalenz,

□ dass die Aufrechterhaltung der Interaktionsmöglichkeiten innerhalb der Stadt und zwischen den Stadtbewohnern zum zentralen Problem wird. Ist für Betriebe und Beschäftigte, Haushalte und Haushaltsmitglieder die schnelle wechselseitige Erreichbarkeit nicht mehr gegeben, und bieten ihnen andere Siedlungsformen, etwa eng vernetzte ländliche Gemeinden, eben diese Erreichbarkeit an, so werden sie ihre

Standorte dorthin, ihre je eigene Stadt aufs Land verlegen – und dies umso eher, je mehr auch andere Umweltqualitäten, je mehr auch Grundstücks- und Wohnungspreise dafür sprechen;

□ dass angesichts sinkender Belegungsdichte der Wohnungen die Einwohnerdichte insgesamt an relativer Bedeutung verloren, die bauliche Dichte, vor allem das Verhältnis von bebauter zu unbebauter Fläche, an relativer Bedeutung gewonnen hat – und dies nicht nur aus ökologischen Gründen. Sofern es sich bei den unbebauten um öffentliche Flächen handelt, stellen diese meist die einzigen Reserven dar, auf denen Verhaltens- und Bewegungseinschränkungen innerhalb der Wohnung (und anderer geschlossener Räume) kompensiert werden können. Zumindest war dies lange Zeit der Fall. Inzwischen unterliegen aber gerade öffentliche Flächen einer solchen Vielzahl von Regeln und Vorschriften, dass man nicht zu unrecht bereits von einer «Verregelung des Raumes» gesprochen hat. Und in der Tat: Würde man auch die Zahl und die Eingriffsmöglichkeiten der Gesetze und Verordnungen, der Gebote und Verbote, mit denen öffentliche Flächen heute belegt sind, in Dichtemasse umsetzen – die sich daraus ergebende Regelungsdichte wäre eindrucksvoll, und sie wäre nahezu lückenlos.

Dies hat seine Gründe. Je knapper öffentliche Flächen sind, je grösser die Zahl der Nutzungsansprüche ist, die an sie gestellt werden, und je mehr diese Nutzungsansprüche zwischen unterschiedlichen Nutzergruppen konfliktieren, desto verständlicher wird die Tendenz, die Öffentlichkeit dieser öffentlichen Flächen restriktiv auszulegen, und das heisst: den Verhaltenskanon durchzusetzen, der am wenigsten «Störun-

gen» erwarten lässt, aus dem es dann aber auch kaum noch ein Ausbrechen gibt. Zusammen mit dem allen hochgradig arbeitsteiligen Gesellschaften innewohnenden Zwang zur «genauesten Pünktlichkeit in Versprechungen und Leistungen» ergibt sich daraus jedoch am Ende ein Ausmass an Regelungsdichte, das den immer lauterem Ruf nach mehr «Freiräumen» nicht weniger verständlich werden lässt.

Derartige Freiräume waren bis vor kurzem zumindest im weiteren Umland der Städte und in Ferien- und Erholungslandschaften noch vorhanden. Sie sind es nicht mehr. Campieren und Zelten, Wandern und Skifahren, jeder Schritt vom Wege und von den hierfür vorgesehenen Plätzen sind mit ähnlichen Restriktionen belegt wie das Verhalten auf öffentlichen Flächen in der Stadt, und aus ähnlichen Gründen. Nicht nur die städtische Dichte, auch die «Freizeitdichte» fordert ihren Tribut. Trotzdem deuten sich damit Verluste und Defizite an – vor allem auch für Kinder und Jugendliche –, die nicht auf die leichte Schulter genommen werden können. Es sollte daher mindestens ebensoviel Phantasie und Gestaltungskraft auf alle Möglichkeiten zur Offenhaltung solcher Freiräume verwandt werden, wie sie auf die Erfindung immer neuer Regelungen verwandt wird. Jede Stadt verträgt soviel Dichte, wie in der näheren oder weiteren Umgebung Spielräume für Verhaltensweisen vorhanden sind, die sie selbst ihren Bewohnern schon dadurch, dass sie Stadt ist, nicht zur Verfügung stellen kann.

Adresse der Verfasserin: Prof. Dr. Erika Spiegel, Soziologin, Lehrstuhl für sozialwissenschaftliche Grundlagen des Städtebaus an der Technischen Universität Hamburg-Harburg, D-2100 Hamburg.

## Wettbewerbswesen und Teilrevision der Ordnung 152

### Ziele und Schwerpunkte der Teilrevision

Vor sechs Jahren wurde eine Gesamtrevision der Wettbewerbsordnung 1972 in Angriff genommen, welche das in-

VON TIMMY NISSEN, BASEL

zwischen teilweise veränderte Wettbewerbsumfeld berücksichtigen sollte. Die wesentlichen Ziele der Revision waren:

- Stärkung der Attraktivität des Wettbewerbs für den privaten Veranstalter
- Klärung rechtlicher Fragen (z.B. Auftrag zur Weiterbearbeitung)
- Anpassung der Preissummen
- Harmonisierung mit der LHO 102.

Die Diskussionen wurden – im Sinne des Auftrages zur Gesamtrevision – umfassend geführt, so dass sinnvollerweise auch Fragen erörtert wurden wie «Öffnung des Wettbewerbs für verschiedenste Aufgaben», «interdisziplinäre Wett-

bewerbe», «Alternative Beurteilungsformen (z.B. Selbstjurierung)».

Es hat sich bei der Vernehmlassung zum Entwurf gezeigt, dass allzu viele verschiedenartige Erwartungen an diese Gesamtrevision geknüpft waren, welche schwerlich unter den einzelnen Interessengruppen zeitgerecht hätten harmonisiert werden können. Da aber einzelne Anliegen praktisch unbestritten waren und deren Klärung zudem dringend, beschloss das Central-Comité im August 1990, eine Teilrevision durchzuführen.

Die Schwerpunkte der Teilrevision sind weitgehend deckungsgleich mit denen der abgebrochenen Gesamtrevision:

- Verstärkung der Verantwortung des Preisgerichts

- Klärung rechtlicher Fragen (z.B. Definition «Firma», «Partner», «Niederlassung» etc.)
- Ausgleich der seit 1972 entstandenen Verzerrung bei den Preissummen
- Harmonisierung der Preissummen mit der LHO 102, eventuell mit anderen Fachbereichen und deren LHOs.

Die drei ersten Punkte sind in die Teilrevision eingebracht worden; die Harmonisierung mit der LHO 102 ist nur teilweise erfolgt.

Die Koordination mit anderen Fachbereichen wurde ausgesetzt, da die Struktur der Ordnung grundsätzlich und durchgängig an die Erfordernisse aller Fachbereiche (Architektur, Statik, Tiefbau, Haustechnik, aber auch Design, Kunst etc.) hätte angepasst werden müssen, was dem eng begrenzten Auftrag und den Terminvorstellungen widersprochen hätte.

Es wird in der Teilrevision versucht, einige Begriffe präziser und konsequenter als bisher anzuwenden (z.B. «Veranstalter», «Preisgericht», «Teilnehmer», «Experte», «Wettbewerbsarbeit», «unvorhergesehene Überarbeitung»), um Missverständnisse zu vermeiden.

Weiter soll der Wildwuchs in der Handhabung von Ankäufen eingedämmt werden. So dürfen für Ankäufe nicht mehr als 20% der Gesamtsumme für Preise und Ankäufe verwendet werden, weiter müssen Preise und Ankäufe separat rangiert werden.

Schliesslich werden die Rechte von Spezialisten verstärkt, welche auf Wunsch des Veranstalters vom Teilnehmer beizogen werden.

### Was sich nicht ver-«ordnen» lässt

Wir haben in der Schweiz ein gutfunktionierendes Architektur-Wettbewerbswesen, das ein wesentliches Element unseres Kulturgutes darstellt. Dieses Gut will gepflegt und entwickelt werden. Die Wettbewerbskommission benützt daher die Inkraftsetzung der Teilrevision 152 als Anlass, ihr wichtige Anliegen weiterzugeben, welche nur bedingt im Gerüst der Ordnung Platz finden, aber wesentlich sind für ein tragfähiges Wettbewerbswesen und deshalb auch für deren Anerkennung in der Öffentlichkeit. Diese Hinweise sind weder abschliessend noch umfassend. Periodisch werden wir uns erlauben, die aktuelle Situation zu analysieren und – wo angezeigt – neue Akzente oder weitere Anliegen einzubringen:

Glücklicherweise verändert sich die Wettbewerbswelt laufend. Der Wettbewerb wird beispielsweise neuerdings

hier und dort gesetzlich vorgeschrieben, neue Aufgaben-Schwerpunkte entstehen, die Veranstalter nehmen neue Formen an, der Begriff des Teilnehmers wandelt sich. Nicht jeder Wandel ist aber positiv. Unerfreuliche Entwicklungen oder gar Gefahren können auftreten, von denen wir hier einige ansprechen wollen.

Diese Hinweise sind an die drei wesentlichen Träger des Wettbewerbswesens gerichtet, an

- die Veranstalter
- die Preisrichter und
- die Teilnehmer.

### An die Veranstalter:

1. Ein Wettbewerb soll nur dann durchgeführt werden, wenn ein echtes Bedürfnis besteht, ein planerisches oder bauliches Problem zu lösen, und wenn die Mittel zur Realisierung vorhanden sind oder aller Voraussicht nach beschafft werden können; gemeint sind Investitionsmittel, aber auch (genügend) Baugrund und Mittel zum Betrieb der zu erstellenden Anlage. Ein Wettbewerb ist zudem kein geeignetes Instrument, politische Entscheidungsprobleme zu übertünchen.

2. Die Wahl der Wettbewerbsform (ob Ideenwettbewerb oder Projektwettbewerb, ob öffentlich oder auf Einladung) muss sorgfältig erfolgen. Die Auswir-

kungen auf die Beteiligung, auf die Aussagekraft der Wettbewerbsarbeiten oder auf die weitere Projektentwicklung können sich je nach gewählter Form sehr verschieden ausnehmen und müssen daher präzise auf die Bedürfnisse des Veranstalters abgestimmt sein.

3. Bei der Wahl des mit der Vorbereitung des Wettbewerbes beauftragten Fachmannes ist darauf zu achten, dass dieser über Wettbewerbs Erfahrung verfügt.

4. Bei der Zusammensetzung des Preisgerichts ist darauf zu achten, dass die Fachpreisrichter Architekten sind, welche ebenso viel Fachkompetenz mitbringen, wie von den Teilnehmern erwartet wird. Auch die Nicht-Fachpreisrichter sollen in erster Linie aus dem Blickwinkel der Kompetenz in der Beurteilung der Problemlösungen und nicht zur Sicherstellung eines «Proporz» gewählt werden.

5. Die Preisgerichte sollen nicht zu gross sein. Bei zu vielen Beteiligten fällt es oft schwer, ergebnisreiche Diskussionen zu führen; einzelne Preisrichter können dazu neigen, den Kreis zu dominieren etc.

6. Ein Vorselektions-Verfahren für Wettbewerbe auf Einladung wird immer häufiger durchgeführt: Dies ist begrüssenswert, wenn damit eine Ausweitung des Wettbewerbes auf Einla-



Lucas Cranach d. Ä.: Das Urteil des Paris, 1528. Befangenheit des Preisrichters...?

dung verstanden wird, beispielsweise um jungen Architekten eine Teilnahme zu ermöglichen. Wenn das Verfahren jedoch als Ersatz eines öffentlichen Wettbewerbes verwendet wird, muss das eher als Rückschritt gewertet werden.

### An die Preisrichter:

1. So banal es tönen mag: Die Fachpreisrichter müssen sich intensiv bei der Vorbereitung des Wettbewerbsprogramms engagieren; sie müssen sicherstellen, dass das Programm mit den Bedürfnissen des Veranstalters übereinstimmt, dass Raumprogramm, finanzielle Mittel und Grösse des Grundstückes genügen, dass die Forderungen des Programms für die Teilnehmer fair und motivierend sind. Die Preisrichter sollen an allen Besprechungen des Programms anwesend sein.

2. Im Programm soll an Anforderungen nicht mehr verlangt werden, als zur Beurteilung der Lösung erforderlich ist. Wo besondere Leistungen verlangt werden (z.B. Energiekonzept, ökologisches Konzept, betriebliches Konzept) muss im Preisgericht oder unter den Experten ebenso viel Kompetenz zur Beurteilung vertreten sein (z.B. ein Energiefachmann), wie beim Teilnehmer zur Erfüllung der Anforderungen erwartet wird. Wenn spezifische Unterlagen verlangt werden, muss das Preisgericht sicherstellen, nicht nur dass sie abgegeben, sondern auch in der Beurteilung gebührend berücksichtigt werden.

3. Das Programm muss klar unterscheiden, zwischen Vorschriften, Bedingungen, Prämissen einerseits, und Zielen andererseits. Nichterfüllte Bedingungen führen zum Ausschluss von der Preisurteilung, nichterfüllte Ziele prägen die Qualität der Wettbewerbsarbeit.

4. Die Forderung, dass keine beruflichen Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnisse zwischen Preisrichter und Teilnehmer bestehen dürfen, soll extensiv ausgelegt werden: Eine bestehende Arbeitsgemeinschaft stellt beispielsweise meist ein solches Verhältnis dar.

5. Ab und zu entstehen Probleme während einer Jurierung, bei denen sich das Preisgericht gerne von einem Mitglied der Wettbewerbskommission Rat holt. In solchen Fällen muss sich das Preisgericht im klaren sein, dass

- die Informationen zwangsläufig durch den Anfragenden bewusst oder unbewusst gefärbt sind und damit das Kommissionsmitglied nicht auf eine objektive Schilderung des Sachverhalts abstellen kann,
- die Verantwortung für die zu fällende Entscheidung beim Preisgericht verbleibt.

6. Das Preisgericht soll bei der schriftlichen Formulierung seiner Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten eher zu viele als zu wenige Projekte behandeln; die Beurteilung des Preisgerichts stellt eine wertvolle Anerkennung der fachlichen Leistung des Teilnehmers dar.

7. Eine unvorhergesehene Überarbeitung sollte nur in den seltensten Fällen vom Preisgericht vorgeschlagen werden. Diese Überarbeitung darf unter keinen Umständen als Weg dienen, die Namen der in den Rängen stehenden Teilnehmer zu erfahren, oder um Probleme auszumerzen, welche durch eine schlechte Wettbewerbs-Vorbereitung entstanden sind (z.B. Unklarheiten in den baurechtlichen Bedingungen, Widersprüche im Raumprogramm oder zwischen Programm und Fragenbeantwortung).

Ist die unvorhergesehene Überarbeitung unumgänglich, sollte in erster Linie die anonyme Überarbeitung gewählt werden. Damit bleibt die anschliessende zweite Arbeitsstufe Bestandteil des Wettbewerbsverfahrens; viele Unklarheiten, welche bei einer nichtanonymen Überarbeitung aus dem Wechsel von Wettbewerbsverfahren zu Auftragsverfahren entstehen, können vermieden werden. Nur in Ausnahmefällen sollte zur nicht-anonymen Überarbeitung geschritten werden, - und dann unter klaren Rahmenbedingungen, was die Beurteilung, die spätere Beauftragung, die Honorierung etc. anbelangt.

8. Die Arbeit des Preisgerichts hört nicht mit der Unterschrift unter dem Bericht auf. Es muss sich um die Orientierung der Öffentlichkeit bemühen, das zur Ausführung beantragte Projekt erläutern, unterstützen und für den guten Vollzug der Realisierung einsetzen.

### An die Bewerber:

1. Seine Teilnahme an einem eingeladenen Wettbewerb zuzusagen und in der Folge nicht abzugeben, ist - schwere Krankheiten oder Todesfälle ausgenommen - ein kaum entschuldbares Verhalten. Hier werden sowohl der Veranstalter wie auch die Kollegen geprellt: Der Veranstalter führt das Wettbewerbsverfahren durch in der berechtigten Hoffnung, dank der Vielzahl der eingereichten Vorschläge und der Konkurrenzsituation eine möglichst gute Lösung seiner Aufgabe zu erreichen. Diese Hoffnung wird durch eine Nichtabgabe geschmälert.

Die Kollegen sind betroffen, weil ein «Teilnehmerplatz» reserviert, aber nicht besetzt wurde. Wegen dieses unkollegialen Verhaltens ist einem anderen Architekten die meist gesuchte

Möglichkeit, an einem eingeladenen Wettbewerb teilzunehmen, verwehrt worden.

2. Der Begriff der Anonymität ist an sich allen verständlich. Seine inhaltliche Umsetzung macht jedoch manchem etwas Mühe. Entscheidend für das Verhalten des Teilnehmers sollte eine eher breite Interpretation des Begriffs der Anonymität sein. Der Teilnehmer sollte nichts unternehmen, was als Verletzung der Anonymität interpretiert werden könnte. Das Zitieren eigener schon publizierter Unterlagen, die bildliche Darstellung der eigenen Person, dies sind rechtlich zwar kaum verfolgbare Verletzungen der Anonymität, sie stellen aber unnötige Belastungen eines ethisch wertvollen Systems dar.

3. Die Begriffe, welche die Teilnahmeberechtigung bestimmen, sind in der revidierten Ordnung so präzise wie sinnvoll definiert. Damit sie aber auch ernsthaft zur Kenntnis genommen werden, ist die Wettbewerbskommission daran, ein «Teilnehmerblatt» zu entwerfen, das detailliert auf die verschiedenen Formen der Teilnahmeberechtigung von Firmen, Gruppierungen und Einzelpersonen eingeht und entsprechende Erklärungen der Teilnehmer verlangt. Das Ausfüllen dieses Blattes wird vorteilhafterweise von den Teilnehmern an einem Wettbewerb gefordert.

### Die Wettbewerbskommission

Die Wettbewerbskommission ist stark erneuert. Nicht weniger als Zweidrittel der Mitglieder sind in den Jahren 1991 und 1992 neu aufgenommen worden! Damit ist sie verjüngt, lebendig und unvoreingenommen - aber im Durchschnitt auch etwas weniger erfahren. Wir sind daran, dies kleine Schwäche in einen Vorteil umzumünzen:

Die Genehmigung von Wettbewerbsprogrammen erfolgt nun möglichst dezentral in den vier Regionalgruppen; damit können unter der Leitung der erfahreneren Mitglieder die «Neulinge» der Kommission mit den Problemen der Programmgenehmigung vertraut werden. Durch diese verstärkte Regionalisierung soll es auch möglich werden, präziser auf lokal auftretende Probleme einzugehen.

Umso wichtiger wird die Funktion der Gesamtkommission, die unité de doctrine in der Auslegung der Ordnung klar zu umreissen und die «im Felde» gewonnenen Erfahrungen laufend auszuwerten.

Adresse des Verfassers: Timothy O. Nissen, dipl. Arch. ETH/BSA/SIA, Präsident der Kommission 152 für Architekturwettbewerbe, St. Alban Vorstadt 80, 4052 Basel